

Das Strafurteil

von
Theo Ziegler

5. Auflage

Das Strafurteil – Ziegler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Strafverfahrensrecht

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4648 7

Bei der Bemessung der Höhe der Einheitsjugendstrafe war der Strafrahmen des § 18 I 1 JGG zugrunde zu legen, der von 6 Monaten bis zu 5 Jahren reicht. Straferhöhend wirkte sich aus, dass der Angeklagte mehrere Straftaten aus verschiedenen Deliktsbereichen begangen hat.

Hinsichtlich der Tat vom 3.7.2012²⁴ war zulasten des Angeklagten insbesondere zu berücksichtigen, dass er zweimal einschlägig vorbestraft ist und die Verletzungen des Anton Meier erheblich waren. Die vom Angeklagten ausgeteilten Schläge an den Kopf seines Opfers bargen darüber hinaus die abstrakte Gefahr noch erheblich schwerwiegenderer Verletzungen. Zugunsten des Angeklagten wirkte sich hingegen insbesondere sein umfassendes von Reue und Schuld-einsicht getragenes Geständnis aus. Auch konnte strafmildernd berücksichtigt werden, dass er sich wegen dieser Tat seit etwa 4 Monaten in Untersuchungshaft befindet und ihn der Freiheits-entzug nachhaltig beeindruckt hat.

Bei der Tat vom 6.1.2012²⁵ fiel zulasten des Angeklagten seine einschlägige Vorstrafe ins Gewicht. Zugunsten des Angeklagten sprach aber wiederum, dass er vollumfänglich geständig war.

Hinsichtlich der Tat vom 12.12.2010²⁶ waren die erheblichen Verletzungsfolgen strafshärfend zu berücksichtigen, strafmildernd konnte das Geständnis des Angeklagten herangezogen werden.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien dem Gericht daher eine Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten notwendig aber auch ausreichend, um auf ihn erzieherisch einzuwirken.

3. Die Vollstreckung der Jugendstrafe konnte nicht gem. § 21 I, II JGG zur Bewährung ausgesetzt werden. Denn es ist nicht zu erwarten, dass sich der Angeklagte allein die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne den Vollzug der Jugendstrafe künftig ein straffreies Leben führen wird. Die Sozialprognose für den Angeklagten ist ungünstig. Er ist ohne Ausbildung und Arbeit. Tragfähige soziale Bindungen besitzt er nicht mehr: Den Kontakt zu den Eltern hat er abgebrochen; seine langjährige Freundin hat sich im März 2012 von ihm getrennt. Seine Freizeit verbringt der Angeklagte in Diskotheken und Gaststätten, wo er vermehrt dem Alkohol zuspricht; im Übrigen schaut er Fernsehen oder vertreibt sich die Zeit mit Computerspielen. Eine Arbeitsstelle hat er nicht in Aussicht. Ernsthafe Bemühungen eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu bekommen hat der Angeklagte nicht unternommen.

Nach Überzeugung des Gerichts ist für die Entwicklung des Angeklagten die Vollstreckung der Jugendstrafe auch geboten, § 21 II JGG. Nur durch den äußeren Druck des Freiheitsentzugs in einer Jugendstrafanstalt, der den Angeklagten zu einem regelmäßigen Tagesablauf und einem sozialverträglichen Verhalten zwingt, kann zusammen mit begleitenden sozialpädagogischen Maßnahmen langfristig eine Änderung der Lebensgewohnheiten des Angeklagten und eine charakterliche Nachreifung seiner Persönlichkeit bewirkt werden.

1. Zur Einwirkung auf den Angeklagten kam nur noch die Verhängung von Jugendstrafe in Betracht. Zwar lagen beim Angeklagten weder zum Tatzeitpunkt schädliche Neigungen vor noch konnten sie zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung festgestellt werden. Denn der Angeklagte ist weder vorbestraft noch kann aufgrund seiner bisherigen Entwicklung und seines Lebenslaufs mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass er neue Straftaten begehen wird. Doch erfordert die **Schwere der Schuld** gem. § 17 II JGG die Verhängung einer Jugendstrafe.

Der Angeklagte hat eine schwere Straftat begangen, durch die ein Mensch ums Leben gekommen ist.²⁷ Damit hat er die schwerste aller denkbaren Tatfolgen durch ein ihm vorwerfbares schuldhaftes Verhalten herbeigeführt. Der Angeklagte handelte dabei zwar nicht mit Tötungs-, doch mit direktem Körperverletzungsvorsatz. Er hat mit einer Zaunlatte gezielt so heftig gegen den Kopf des Markus Haller geschlagen, dass dieser eine Platzwunde über seinem linken Ohr mit Einblutung erlitt, kurzzeitig bewusstlos wurde und ungebremst auf die Bordsteinkante stürzte, wodurch er sich die tödliche Herzquetschung zuzog. Damit hat der Angeklagte nicht nur eine vorsätzliche Körperverletzung begangen, sondern zwei Tatvarianten der gefährlichen Körperverletzung erfüllt, da er mit einem gefährlichen Werkzeug eine das Leben gefährdende Handlung

24 Das ist die hier verfahrensgegenständliche.

25 Aus dem einbezogenen Urteil.

26 Aus dem weiteren einbezogenen Urteil.

27 Das Verbot der Doppelverwertung gilt im Jugendstrafrecht nicht, BGH NStZ-RR 1997, 21 (22).

beging. Diese Tatumstände erhöhen die persönliche Schuld des Angeklagten erheblich und begründen im Wesentlichen deren Schwere im Sinn des § 17 II JGG.

Die Verhängung einer Jugendstrafe war auch erzieherisch geboten. Denn trotz der gegenwärtigen geistigen und sittlichen Reife des Angeklagten und der seit der Tat vergangenen Zeit erachtet es die Kammer als erzieherisch notwendig, dass der Angeklagte in Anbetracht seines schweren Versagens eine weitere Nachreifung erfährt, die es ihm künftig ermöglicht, auch in konfliktge- ladenen Situationen besonnen zu reagieren und sich normgemäß zu verhalten.

II. Verhängung von Zuchtmitteln

- 529 Bei der Verhängung von **Zuchtmitteln** gem. § 13 JGG muss in den Urteilsgründen dargetan werden, weshalb Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreichend sind.²⁸ Ebenso muss ggf. begründet werden, weshalb kein milderes Zuchtmittel als der Jugendarrest in Betracht kam.
- 530 Die Verhängung von Jugendstrafe war nicht erforderlich. Zwar hat sich der Angeklagte einer erheblichen Körperverletzung schuldig gemacht, doch konnte das Gericht bei ihm noch keine schädlichen Neigungen gem. § 17 II JGG feststellen. Denn der Angeklagte ist erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten und betreibt seine Ausbildung zum Maschinenschlosser zielstrebig und beanstandungsfrei. Auch eine »Schwere der Schuld« iSd § 17 II JGG liegt nicht vor, weil die Tat noch nicht im oberen Bereich der Gewaltdelikte anzusiedeln ist und aus ihr auch nicht auf eine besondere charakterliche Verwerflichkeit des Angeklagten geschlossen werden kann. Erzieherisch ausreichend, aber auch notwendig erschien dem Gericht die Verhängung zweier Freizeitarreste. Demgegenüber waren mildere Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nicht mehr geeignet auf den Angeklagten im gebotenen Umfang erzieherisch einzuwirken. Denn die Verletzungen, die der Angeklagte dem Geschädigten Meier zufügte, waren erheblich. Der Verlust eines Schneidezahns, der durch ein Implantat ersetzt werden musste, ist nicht mehr rückgängig zu machen. Dabei fiel auch zulasten des Angeklagten ins Gewicht, dass er dem Geschädigten mehrere Faustschläge an den Kopf versetzt hatte. Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist, kurz vor der Tat selbst nicht ganz unerheblich verletzt wurde und dem Geschädigten bereits 900 EUR Schmerzensgeld bezahlt hat.

III. Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende

- 531 Bei einem **heranwachsenden Angeklagten** ist zu Beginn der Strafzumessung abzuhandeln, ob Jugendstrafrecht Anwendung findet. Dies ist anhand von § 105 I JGG zu prüfen. Demnach findet Jugendstrafrecht Anwendung, wenn der Heranwachsende einem Jugendlichen zur Tatzeit noch gleichstand oder es sich um eine jugendtümliche Tat handelte. Für die Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen ist maßgebend, ob in dem Angeklagten noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind.²⁹

1. Beispiel für Anwendung von Jugendstrafrecht

- 532 1. Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt und somit Heranwachsender gem. § 1 II JGG. Nach Überzeugung des Gerichts war auf ihn gem. § 105 I Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, da die Gesamtwürdigung seiner Person ergab, dass er einem Jugendlichen noch gleichsteht. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat, und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe lässt seine bisherige Entwicklung auf Reifeverzögerungen schließen, die jedoch behebbar sind.³⁰ Das Heranwachsen des Angeklagten verlief nicht ohne Schwierigkeiten und Brüche. Seine Eltern trennten sich als der Angeklagte 7 Jahre alt war. Später wohnte er zunächst bei der Mutter, mit der er zweimal umzog, was jedes Mal mit einem Schulwechsel verbunden war. Mit 15 Jahren wurde er für die Dauer von 8 Monaten in einem Heim untergebracht. Der Angeklagte hat zwei Ausbildungen abgebrochen und arbeitet derzeit als ungelernte Kraft in einer Gärtnerei.

28 Vgl. § 5 II JGG; Eisenberg § 13 Rn. 11.

29 BGH NStZ 2011, 218.

30 Vgl. BGHSt 22, 41; Eisenberg § 105 Rn. 27a.

2. Beispiel für die Anwendung von allgemeinem Strafrecht

1. Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt und somit Heranwachsender gem. § 1 II JGG. Nach Überzeugung des Gerichts war jedoch Jugendstrafrecht nicht anzuwenden. Denn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten ergibt nicht, dass er zu den Tatzeitpunkten noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 I Nr. 1 JGG. Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts sowie nach dem nachvollziehbaren Bericht der Jugendgerichtshilfe liegen beim Angeklagten keine Reifeverzögerungen vor. Allein die Tatsache, dass er noch zu Hause bei seinen Eltern wohnt, kann nicht zur Annahme von Reifeverzögerungen führen, weil dies für junge unverheiratete Männer in diesem Alter nicht ungewöhnlich ist. Auch dass er einen Teil seines Einkommens seinen Eltern überlässt, ist kein Ausdruck einer Reifeverzögerung, sondern als Beitrag zur gemeinsamen Haushaltsführung durchaus üblich. Gegen die Annahme, dass der Angeklagte noch einem Jugendlichen gleichsteht, spricht auch, dass er zum Zeitpunkt der Tat bereits 20 Jahre 8 Monate alt war und somit kurz vor dem Eintritt ins Erwachsenenalter stand.

Die Tat erscheint nach Art, Umständen und Beweggründen auch nicht als jugendtypische Verfehlung, § 105 I Nr. 2 JGG. Vielmehr handelt es sich bei dem Diebstahl von Kreditkarten um eine kriminelle Verhaltensweise, die in allen Altersschichten anzutreffen ist.

G. Kosten und notwendige Auslagen

§ 74 JGG, der über § 109 II 1 JGG auch für Heranwachsende gilt, ermöglicht es dem Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen davon abzusehen, dem verurteilten Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Mit »Auslagen« sind aber nicht die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen gemeint,³¹ sondern die Auslagen der Staatskasse, die gem. § 464a I 1 StPO zusammen mit den Gebühren die Kosten des Verfahrens bilden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 JGG. Es erschien erzieherisch sinnvoll den Angeklagten von Gerichtskosten freizustellen, da er kein Einkommen erzielt und eine zusätzliche finanzielle Belastung seine erfolgreiche Resozialisierung erschweren könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I StPO. Von der Möglichkeit des § 74 JGG hat das Gericht aus erzieherischen Gründen keinen Gebrauch gemacht, zumal der Angeklagte über ein regelmäßiges Einkommen verfügt.

19. Kapitel. Urteile im Strafbefehlsverfahren

Nach form- und fristgerechtem Einspruch gegen einen Strafbefehl wird das Verfahren ohne Bindung an die im Strafbefehl festgesetzten Rechtsfolgen durchgeführt, insbesondere gilt das Verbot der Schlechterstellung nicht; lediglich § 407 II StPO ist zu beachten. Auch gibt es gem. §§ 411 II 2, 420 StPO gewisse Verfahrensvereinfachungen. Für das Strafurteil ergeben sich aber grundsätzlich keine Besonderheiten; Tenor und Urteilsgründe sind genauso abzufassen wie wenn dem Verfahren eine Anklageschrift zugrunde läge. Davon gibt es nur folgende Ausnahmen:

A. Urteil gegen den ausgebliebenen Angeklagten

Ist nach zulässigem Einspruch weder der Angeklagte noch ein Verteidiger erschienen, kann das Gericht den **Einspruch** gem. §§ 412, 329 I StPO verwerfen. Die schriftlichen Urteilsgründe müssen sich dann nur mit den Voraussetzungen dieser Vorschriften befassen. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.³² Wird das Urteil einschließlich Gründen in das

31 BGHSt 36, 27 = NStZ 1989, 239; BGH NStZ-RR 2006, 224; streitig, zum Meinungsstand vgl. Eisenberg § 74 Rn. 15.

32 Meyer-Goßner/Meyer-Goßner § 412 Rn. 8.

Sitzungsprotokoll aufgenommen und von allen notwendigen Personen unterzeichnet, bedarf es keiner eigenen Urteilsurkunde mehr.

539

Im Namen des Volkes

Urteil

Der Einspruch des Angeklagten vom 3.4.2012 gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Landshut vom 27.3.2012 wird verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen den im Tenor genannten Strafbefehl form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Die Ladung zur heutigen Hauptverhandlung, die eine Belehrung über die Folgen eines nicht entschuldigten Ausbleibens enthielt, wurde dem Angeklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 2.5.2012 durch Einlegen in den Briefkasten³³ ordnungsgemäß zugestellt. Der Angeklagte ist ohne Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten worden. Der Einspruch war demnach gem. §§ 412, 329 I StPO zu verwerfen.

B. Urteil nach Teilrechtskraft

540 Hat der Angeklagte seinen Einspruch beschränkt, erwächst der Strafbefehl teilweise in Rechtskraft. Dem ist sowohl bei der **Tenorierung** als auch bei der Auffassung der schriftlichen Urteilsgründe Rechnung zu tragen. Am häufigsten ist die Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch:

- 541
- Der Angeklagte wird wegen der im Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg vom 23.5.2012 bezeichneten fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 30 EUR verurteilt.
 - Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 8 Monaten darf ihm die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen.
 - Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg vom 23.5.2012 der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 I, II StGB schuldig gesprochen. Gegen diesen Strafbefehl hat er form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen im Hauptverhandlungszeitraum wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.³⁴ Infolgedessen ist der Schulterspruch in Rechtskraft erwachsen. Diesem lag folgender Sachverhalt zugrunde:³⁵

»Nachdem Sie am Abend des 2.4.2012 bis etwa 00.30 des 3.4.2012 in der Gaststätte »Zum goldenen Ochsen« in 93047 Regensburg, Rosenstraße 45, so viel Alkohol zu sich genommen hatten, dass Sie nicht mehr in der Lage waren sicher Auto zu fahren, machten Sie sich – wie Sie von Anfang an vorhatten – mit Ihrem Pkw, Marke VW Golf IV, amtliches Kennzeichen R-XY 4711, wieder auf den etwa 4 Kilometer langen Heimweg. Bei gehöriger Selbstprüfung hätten Sie Ihre Fahruntüchtigkeit erkennen können und von der Fahrt Abstand nehmen müssen. Nach einer Strecke von etwa 2 Kilometern wurde Ihre Weiterfahrt durch eine Polizeistreife auf der Maximilianstraße in Regensburg unterbunden.

33 Gem. § 37 I 1 StPO iVm § 180 ZPO.

34 Gem. § 410 II StPO; zur Wirksamkeit der Beschränkung vgl. die umfassende Kommentierung zur Berufungsbeschränkung bei Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 318 Rn. 5 ff. Die Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch ist grundsätzlich unproblematisch. Dies setzt jedoch voraus, dass die Sachverhaltsfeststellungen ausreichend sind, um Art und Umfang der Schuld in dem zur Überprüfung des Strafausspruchs notwendig Maße zu bestimmen (BGH NStZ 1994, 130). Daran fehlt es nach der nicht umstrittenen Rechtfertigung des BayObLG, wenn bei einer Trunkenheitsfahrt keine ausreichenden Feststellungen zu den Umständen der Alkoholaufnahme und den Gegebenheiten der Fahrt getroffen sind (NStZ 1997, 359; NZV 1999, 482; aA Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 318 Rn. 16). Der hier gewählte Mustertext dürfte diesen Anforderungen – im Gegensatz zu den in der Praxis üblichen Formulierungen – gerade noch entsprechen.

35 Stattdessen wäre auch eine Bezugnahme – wie im Berufungsurteil – zulässig: »Hinsichtlich der diesem zugrunde liegenden Sachverhaltsfeststellungen wird auf den angefochtenen Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg vom 23.5.2006 Bezug genommen.«

19 Kapitel 1. Artikle 1. Straf- fehlerhaft

Eine Ihnen am 3.4.2012 gegen 1.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,42 Promille im Mittelwert.

Durch Ihr Verhalten haben Sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.«

II.

Der 42-jährige Angeklagte erzielt als Lagerarbeiter der Fa. Warengroß GmbH in Regensburg ein monatliches Nettoeinkommen von 1.600 EUR. Er ist seiner nicht berufstätigen Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern im Alter von 8 und 11 Jahren unterhaltpflichtig. Vermögen hat er keines. Derzeit bedient er einen Bankkredit von 5.500 EUR mit monatlichen Zahlungen von 100 EUR.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Das Verkehrszentralregister enthält für ihn keinen Eintrag.

Der Führerschein des Angeklagten ist seit 3.4.2012 sichergestellt.

III.

Zur Tat hat das Gericht ergänzend festgestellt: Der Angeklagte nahm den Alkohol am Tattag seit etwa 20.00 Uhr in der Gaststätte »Weißen Hirsch« in der Sonnenstraße 20 in 93047 Regensburg in Form von Bier und Schnaps zu sich. Zur Gaststätte ist er mit seinem vorgenannten Pkw gefahren. Die Tat ereignete sich auf dem Heimweg, den der Angeklagte, wie von vornherein beabsichtigt, mit seinem Pkw antrat.

IV.

Der unter II. und III. geschilderte Sachverhalt steht fest aufgrund der glaubhaften eigenen Einlassung des Angeklagten sowie den Auskünften aus dem Bundeszentralregister und dem Verkehrszentralregister.

V.

Bei der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 316 StGB auszugehen, der von 1 Monat bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe reicht oder Geldstrafe von 5 bis 360 Tagessätzen³⁶ vorsieht. Zugunsten des Angeklagten war insbesondere sein Geständnis sowie sein straffreies Vorleben zu berücksichtigen; auch ist er nicht mit Verkehrsordnungswidrigkeiten vorbelastet und hat lediglich fahrlässig gehandelt. Zulasten des Angeklagten musste sich jedoch auswirken, dass er in der Gaststätte Alkohol zu sich nahm, obwohl er vorhatte, mit seinem Auto wieder nach Hause zu fahren. Das Gericht erachtete daher eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe war entsprechend den Einkommensverhältnissen des Angeklagten auf 30 EUR festzusetzen.

VI.

Dem Angeklagten war gem. § 69 I, II StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen, da er sich durch die Trunkenheitsfahrt als charakterlich unzuverlässig und damit ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Bei der vom Angeklagten begangenen Straftat ist gem. § 69 II Nr. 2 StGB in aller Regel von einer Ungeeignetheit auszugehen. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung zuließen, sind nicht ersichtlich.

Gem. § 69a I 1 StGB war eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auszusprechen. Die Dauer der Sperrfrist ist nach der Dauer der voraussichtlichen charakterlichen Unzuverlässigkeit des Angeklagten zu bemessen. Dabei spricht zu seinen Gunsten, dass er nur fahrlässig handelte, nicht vorbestraft ist, die Tat folgenlos blieb und der Führerschein seit nunmehr 2 Monaten sichergestellt ist. Zulasten des Angeklagten musste sich auswirken, dass er in der Gaststätte Alkohol zu sich nahm, obwohl er vorhatte, mit seinem Auto wieder nach Hause zu fahren. Unter Abwägung aller Umstände erschien dem Gericht daher eine Sperrfrist von 8 Monaten notwendig aber auch ausreichend, um die erforderliche charakterliche Nachreifung beim Angeklagten zu bewirken.

Schließlich war der Führerschein des Angeklagten gem. § 69 III 2 StGB einzuziehen.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 I, 465 I StPO.

Möglich ist auch eine Beschränkung des Einspruchs auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes.³⁷ 542
Dann kann tenoriert werden:

³⁶ Vgl. § 40 I 2 StGB.

³⁷ In solch einem Fall ist unter den Voraussetzungen des § 411 I 2 StPO auch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss möglich.

1. Hinsichtlich des im Übrigen rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgerichts Regensburg vom 4.5.2012 wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf 30 EUR festgesetzt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

20. Kapitel. Urteile im Berufungsverfahren

A. Urteilsformel

- 543 Der Tenor des Berufungsurteils ist je nach Ausgang des Verfahrens unter Berücksichtigung der Abweichung vom Ersturteil zu fassen:

I. Erfolglose Berufung des Angeklagten

- 544 1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 6.3.2012 wird als unbegründet verworfen.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.³⁸

II. Erfolglose Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft

- 545 1. Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 6.3.2012 werden jeweils als unbegründet verworfen.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung. Die Staatskasse trägt die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.³⁹

III. Erfolgreiche vollumfängliche Berufung des Angeklagten

- 546 1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 2.5.2012 aufgehoben.
2. Der Angeklagte wird freigesprochen.
3. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen und die dem Angeklagten dabei entstandenen notwendigen Auslagen.⁴⁰

IV. Erfolgreiche beschränkte Berufung des Angeklagten

- 547 1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 13.4.2012 in Ziffer 2 dahingehend abgeändert, dass die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Berufungsverfahrens und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.⁴¹

Gegebenenfalls muss die Kostenentscheidung lauten:

3. Die Staatskasse trägt die Kosten des Berufungsverfahrens und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen mit Ausnahme derjenigen Kosten und notwendigen Auslagen, die vermieden worden wären, wenn der Angeklagte seine Berufung alsbald nach Urteilszustellung beschränkt hätte.⁴²

38 Gem. § 473 I StPO.

39 Die beiden Rechtsmittel sind kostenrechtlich getrennt zu behandeln (vgl. BGHSt 19, 226; Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 473 Rn. 18 mwN).

40 Gem. § 467 I StPO analog.

41 Gem. § 473 III StPO.

42 Gem. § 473 III StPO sowie hM, vgl. Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 473 Rn. 20 mwN.

V. Erfolglose vollumfängliche Berufung des Angeklagten und teilweise erfolgreiche Strafmaßberufung der Staatsanwaltschaft

1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 4.5.2012 wird als unbegründet verworfen. 548
2. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 4.5.2012 in Ziffer 2 dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt wird, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung. Der Angeklagte trägt auch die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft, deren Gebühr um ein Viertel ermäßigt wird. Die Staatskasse trägt ein Viertel der durch die Berufung der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen.⁴³

VI. In geringem Umfang erfolgreiche Berufung des Angeklagten

1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 4.5.2012 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Dauer der Führerscheinsperre 6 Monate beträgt. 549
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.⁴⁴

VII. Unentschuldigtes Ausbleiben des berufungsführenden Angeklagten

1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 4.5.2012 wird ohne Verhandlung zur Sache verworfen.⁴⁵ 550
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

B. Urteilsgründe

Zunächst ist über den Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens zu berichten. Im Übrigen unterscheiden sich die schriftlichen Urteilsgründe bei einer uneingeschränkten Berufung – mit Ausnahme der Kostenentscheidung, die auf § 473 StPO beruht, – in keiner Weise von denjenigen erstinstanzlicher Urteile. Liegt eine beschränkte Berufung vor, muss dem aber Rechnung getragen werden. Die Berufung kann gem. § 318 S. 1 StPO auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, wenn sie nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von den nicht angegriffenen Teilen selbstständig beurteilt werden können.⁴⁶ Die **Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch** ist grundsätzlich unproblematisch. Sie ist aber nur wirksam, wenn die Sachverhaltsfeststellungen im amtsgerichtlichen Urteil ausreichend sind, um Art und Umfang der Schuld in dem zur Überprüfung des Strafausspruchs notwendigem Maße zu bestimmen.⁴⁷ Bei sogenannten doppelrelevanten Tatsachen, die sowohl für die Schuld- als auch für die Straffrage von Bedeutung sind,⁴⁸ führt eine Beschränkung auf den Strafausspruch in der Regel zur Bindung des Berufungsgerichts auch an diese Tatsachen, wenn sich der Berufungsführer nach dem erkennbaren Sinn seiner Erklärung nicht gerade oder auch gegen diese Feststellungen wendet.⁴⁹

43 Gem. §§ 465 I, 473 I 1, II, IV 1 StPO; möglich wäre auch gewesen, den Angeklagten mit den ganzen Kosten zu belasten, doch erschien dies im Hinblick darauf unbillig, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrem Primärziel, eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erreichen, ebenfalls unterlegen ist.

44 Gem. § 473 I 1 StPO; von der Möglichkeit des § 473 IV StPO wurde kein Gebrauch gemacht, weil der Erfolg des Angeklagten nur sehr gering war und es daher nicht unbillig erschien, ihn mit den ganzen Kosten zu belasten. Andernfalls könnte gem. § 473 IV 1 StPO tenorisiert werden: »Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens, dessen Gebühr um ein Zehntel ermäßigt wird. Die Staatskasse trägt ein Zehntel der notwendigen Auslagen des Angeklagten im Berufungsverfahren.«

45 Vgl. § 329 I 1 StPO.

46 Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 318 Rn. 6 mwN.

47 BGH NStZ 1994, 130; Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 318 Rn. 16; vgl. auch BayObLG NStZ 1997, 359.

48 Etwa die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Regelbeispielfalls.

49 BGH NJW 1981, 589 (590 f.).

552

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 10.8.2012 des Diebstahls in drei Fällen und des Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung in zwei Fällen gem. §§ 242 I, 263 I, 25 II, 52, 53 StGB schuldig gesprochen. Gegen ihn wurde deswegen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 3 Monaten verhängt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Infolgedessen ist der Schulterspruch in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich des diesem zugrunde liegenden Sachverhalts, der für die Berufungskammer bindend ist, wird auf die Feststellungen unter Ziffer II des angefochtenen Urteils Bezug genommen.⁵⁰

Die zulässige Strafmaßberufung des Angeklagten hatte in der Sache keinen Erfolg.

II.

Hinsichtlich der Entwicklung des Angeklagten, seinen persönlichen Verhältnissen, seinem Vorleben, insbesondere seinen Vorahndungen und Vorstrafen einschließlich der den letzten beiden Vorverurteilungen zugrunde liegenden Sachverhalten und Strafzumessungserwägungen wird auf die Feststellungen unter Ziffer I des angefochtenen Urteils verwiesen.⁵¹

Darüber hinaus hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

III.

Die Feststellungen unter II. beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten sowie der Auskunft aus dem Bundeszentralregister und den rechtskräftigen Urteilen des Amtsgerichts Kelheim vom 2.9.2010 (Az.: 3 Ds 22 Js 14578/10) und des Amtsgerichts Landshut vom 30.8.2011 (Az.: Ds 134 Js 9364/11).

IV.

(Strafzumessung)

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 I 1 StPO.

21. Kapitel. Abgekürzte Urteile

- 553 Nach § 267 IV, V StPO besteht die Möglichkeit die schriftlichen Urteilsgründe abzukürzen, wenn alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Wochenfrist der §§ 314 I, 341 I StPO kein Rechtsmittel eingelegt wird.
- 554 Bei der Verurteilung sind gem. § 267 IV 1 1. Hs. StPO lediglich die Feststellungen zur Tat und die angewendeten Strafvorschriften anzuführen. Der Darlegung der persönlichen Verhältnisse und insbesondere der Beweiswürdigung bedarf es nicht. Darüber hinaus müssen die Rechtsfolgen und die sie tragenden Strafvorschriften angegeben werden.⁵² Wird nur eine Geldstrafe verhängt und außer einem Fahrverbot oder einer Fahrerlaubnisentziehung mit Führerscheineinziehung keine weitere Rechtsfolge ausgesprochen, müssen auch die Feststellungen zur Tat nicht in die Urteilsgründe aufgenommen werden; vielmehr genügt es gem. § 267 IV 1 2. Hs. StPO, wenn auf den zugelassenen Anklagesatz oder den Strafbefehl verwiesen wird.
- 555 Beim Freispruch reicht es gem. § 267 V 2 StPO aus anzugeben, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist. Üblicherweise wird auch hier hinsichtlich des Tatvorwurfs auf den Anklagesatz oder den Strafbefehl verwiesen.

50 Eine solche Bezugnahme ist ausnahmsweise zulässig, vgl. BGHSt 33, 59 (60); Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 267 Rn. 2a.

51 Eine solche Bezugnahme ist ausnahmsweise zulässig, vgl. BGHSt 33, 59 (60); Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 267 Rn. 2a.

52 Meyer-Goßner/*Meyer-Goßner* § 267 Rn. 25.